

Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.

Richtlinien für die einheitliche Erstellung der Jahresübersicht der Einnahmen und Ausgaben

P r ä a m b e l

Der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland ist mit all seinen Untergliederungen ein eingetragener gemeinnütziger Verein, dessen Zielsetzung der Förderung der Siebenbürger Sachsen und ihrer kulturellen und sozialen Belange dient. Demzufolge ist sie kein wirtschaftliches Unternehmen.

Dieser Zielsetzung kommt unser Verein jedoch zum Teil mit Aktivitäten - unabhängig von der geschäftsführenden Tätigkeit - nach, die mit finanziellen Einnahmen und Ausgaben verbunden sind. Es ergibt sich also eine zusätzliche wirtschaftliche Tätigkeit, die von der geschäftsführenden (und nicht steuerpflichtigen) getrennt behandelt werden muss und steuerrechtlich der Ertragssteuerpflicht gemeinnütziger Vereine unterstellt ist.

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können und weil wiederholt unterschiedliche Auslegungen zur Steuerpflicht in den einzelnen Gliederungen zu erkennen ist, ergibt sich die Notwendigkeit der Herausgabe von einheitlichen Richtlinien, die für alle Gliederungen bindend sind.

E r l ä u t e r u n g e n

Kapitel 1 - Einnahmen:

- 1.1. Beiträge: Hier werden nur die Beitragsanteile erfasst, die der Kreisgruppe effektiv zur eigenen Verwendung verbleiben.
- 1.2. Spenden: Spenden sind und bleiben Spenden in ihrem gesamten Umfang, unabhängig aus welchem Anlass diese erhalten wurden. Spenden sind steuerfrei und berechtigen demnach auch nicht zum Abzug von Vorsteuer aus den von diesen veranlassten Ausgaben.
- 1.3. Einnahmen aus Veranstaltungen:
 - 1.3.1. Eintrittsgelder aus dem Verkauf von Eintrittskarten, Erkennungsmarken oder sonstigen Symbolen für Veranstaltungen mit überwiegend unterhaltendem Charakter (Mehrwertsteuer = 19 %).
 - 1.3.2. Eintrittsgelder aus dem Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen mit vorwiegend kulturellem Charakter. In der Regel nur in geschlossenen Räumen (Mehrwertsteuer = 7 %).
- 1.4. Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:
 - 1.4.1. Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen, die in eigener Regie vertrieben werden, untergliedern sich in zwei Bereiche u.zw:

- a) Aus dem Verkauf von Speisen, die **an Ort und Stelle, wo sie zum Verkauf angeboten werden, verzehrt werden**; d.h. meist in geschlossenen Räumen (Mehrwertsteuer = 19%)
 - b) Aus dem Verkauf von Speisen, **die nicht am Ort der Lieferung (des Verkaufs) verzehrt werden**; d.h. außer Haus, bei Wald- und Wiesenfesten im Freien (Mehrwertsteuer = 7%). Beispiel: Verkauf von noch nicht zubereiteten Bratwürsten, zum Mitnehmen, oder Honig im Glas. Wenn Speisen so gereicht werden, dass sie zum Verzehr an vorbereiteten Tischen gedacht sind, entsprechen sie dem Verkauf unter Punkt 1.4.1 a)!
- 1.4.2. Aus dem Verkauf von Getränken jeder Art, d.h. alkoholische und alkoholfreie Getränke (Mehrwertsteuer = 19 %), die aus eigenen Mitteln beschafft wurden.
Anmerkung: Bei Veranstaltungen, in denen ein Dritter, d.h. Gastwirt oder Ähnliche, den Verkauf von Speisen und Getränken übernimmt, entfallen für den Veranstalter jegliche Art von Buchungen (Ausgaben und Einnahmen).
- 1.5. Einnahmen sonstiger Art, die den geschäftsführenden Bereich betreffen und in keinem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen.
- 1.5.1. Zuschüsse jeder Art, unabhängig aus welcher Quelle und zu welchem Zweck.
 - 1.5.2. Sonstige Einnahmen, z.B. Zinsen, Überschüsse von Ausflügen u. Ä.

Kapitel 2 - Ausgaben:

- 2.1. Anschaffungen: Hier werden die Ausgaben für Anschaffungen von dauernd nutzbaren Inventargegenständen, wie Trachten, Instrumente, Büroeinrichtungen und Ähnliches erfasst.
- 2.2. Verwaltungskosten: Hier werden alle Ausgaben, wie Reisekosten, Telefongebühren, Portokosten, Nebenkosten des Geldverkehrs, Bürobedarf und alle anderen für die Verwaltung anfallenden Kosten erfasst.
- 2.3. Veranstaltungskosten: wegen unterschiedlicher Vorsteuerabzugsberechtigung getrennt auf
 - 2.3.1. Kosten für organisatorischen Aufwand wie Saalmieten, Künstlergagen (Orchester, Chor, Solisten, Darsteller u. Ä.), Druck von Eintrittskarten, Plakaten, Programmen etc. Alles ausschließlich nur, wenn auf den Belegen die Mehrwertsteuer ausgewiesen ist (Mehrwertsteuer = 19%).
 - 2.3.2. Wie Punkt 2.3.1., wenn die ausgewiesene Mehrwertsteuer 7% beträgt; z.B. Gema-Gebühren
 - 2.3.3. Sonstige organisatorische Ausgaben auf deren Belegen keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist sowie jede Art von Versicherungen, da die Versicherungssteuer keine Umsatzsteuer ist und somit nicht zum Abzug als Vorsteuer berechtigt.
Anmerkung: Von den oben angeführten Aufwendungen bei Punkt 2.3.1. und 2.3.2., die Veranstaltungen betreffen, die nur aufgrund von freiwilligen Spenden stattgefunden haben, darf keine Vorsteuer abgezogen werden; sie werden bei Punkt 2.3.3. ausgewiesen.
- 2.4. Ausgaben für den Ankauf von Waren für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:
 - 2.4.1. Ankauf von Waren, auf deren Einkaufsbelegen eine **Mehrwertsteuer von 19 %** ausgewiesen ist. In der Regel alle Ge- und Verbrauchsartikel (wie Tischtücher,

- Teller, Besteck, Servietten, Dekoartikel, Reinigungsmittel usw.) sowie Getränke zum Wiederverkauf.
- 2.4.2. Ankauf von Waren, auf deren Einkaufsbelegen eine **Mehrwertsteuer von 7%** ausgewiesen ist. In der Regel alle Lebensmittel und Blumen.
- 2.4.3. Alle sonstigen Ausgaben für den Ankauf von Waren, die nicht zu Punkt 2.4.1. und 2.4.2. eingliedert werden können, da auf den Belegen keine Mehrwertsteuer vermerkt ist (Gelegenheitseinkäufe, Handquittungen etc.) sowie die **gesamten übersteigenden Ausgaben, die durch die jeweiligen Einnahmen, getrennt für Speisen und Getränke, nicht gedeckt sind.**
- Anmerkung: Zusammengefasste (kumulierte) Eintragungen für Speisen und Getränke sind nicht gestattet. Unentgeltlich gewährter Genuss von Speisen und Getränken berechtigt nicht zum Abzug von Vorsteuer und ist unter Punkt 2.4.3. zu erfassen.

Wichtigster Hinweis:

Die anrechenbare Vorsteuer, getrennt für jede der Aktivitäten (Veranstaltungen), darf nie höher sein, als die geschuldete Mehrwertsteuer, die sich aus den Erlösen errechnet. Kompensierungen sind demnach nicht möglich. D.h. geschuldete Mehrwertsteuer aus Eintrittsgeldern berechtigt nicht zum Abzug von Vorsteuer aus dem Ankauf von Waren für den Wiederverkauf von Speisen und Getränken.

- 2.5. Sonstige Ausgaben: Wie vom Formular vorgegeben.

Kapitel 3 - Zusammenfassung:

Die Vorgaben dürften da eigentlich klar sein. Zu beachten ist jedoch in jedem Fall, dass die Eröffnungsbestände zu Beginn eines Jahres unbedingt mit den Endbeständen des Vorjahres, so wie diese gemeldet wurden, übereinstimmen müssen (z.B. Anfangsbestand 01.01.2007 = Endbestand 31.12.2006). Änderungen sind nicht gestattet! Eventuelle in den Bankauszügen nachträglich erscheinende Buchungen müssen in den Umlaufzahlen des laufenden Jahres zu den *Sonstigen Einnahmen* oder *Sonstigen Ausgaben* übernommen werden. Gleichzeitig wird auf die arithmetische Übereinstimmung hingewiesen.

Die Jahresübersicht muss vom Kassierer (Kassenwart), dem Vorsitzenden der Landes- bzw. Kreisgruppe und dem Kassenprüfer nach eingehender Durchsicht unterzeichnet sein. Für die Meldungen der einzelnen Gliederungen haften diese selbst.